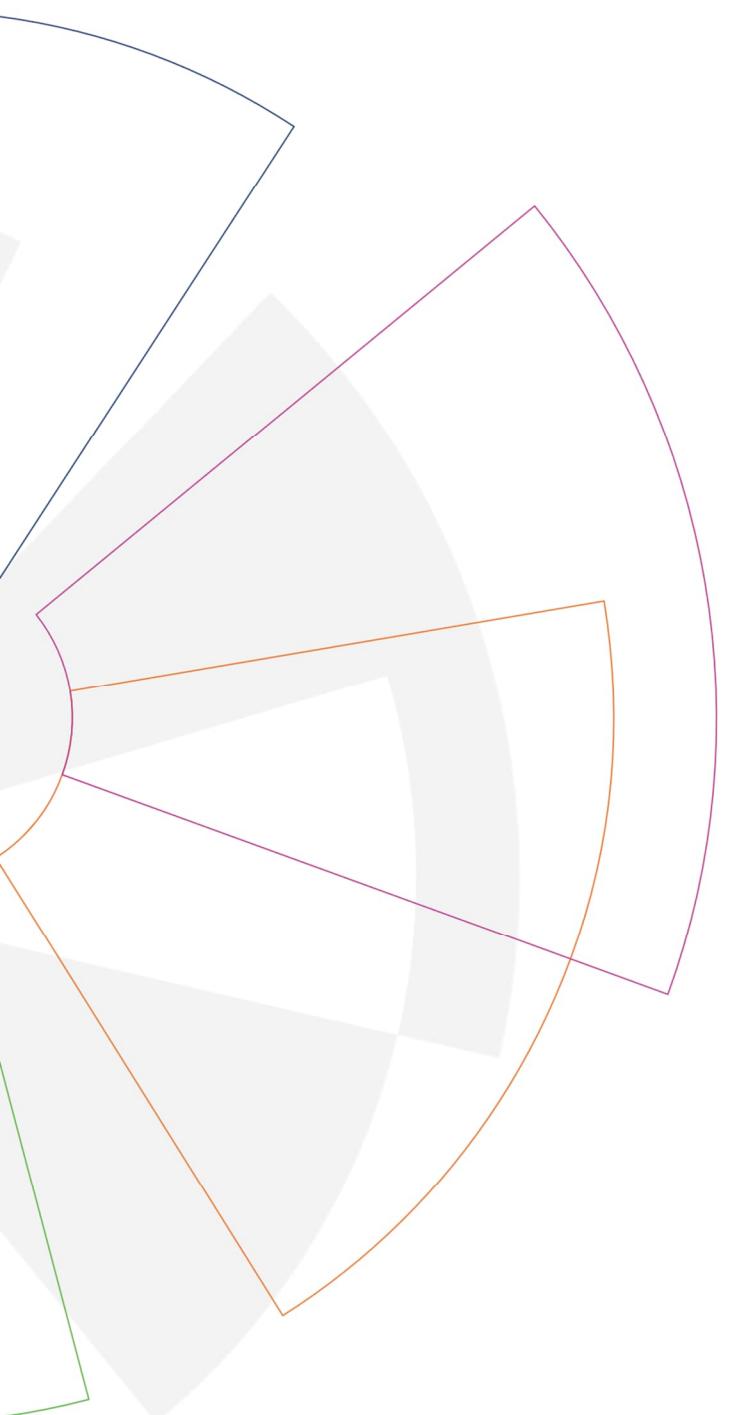




Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG  
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023  
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des  
unabhängigen Abschlussprüfers



Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG  
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023  
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des  
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte  
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg  
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin  
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg  
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB



## Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen  
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen  
PKF Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

**Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG**  
**Aachen**  
**Amtsgericht Aachen, HR A 9221**

**Bilanz zum 31. Dezember 2023**

**A k t i v a**

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>Finanzanlagen</b>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	87.500,00		52.500,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.164.047,00		5.864.047,00	
3. Beteiligungen	1.000,00		1.000,00	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.999.001,01		3.632.572,51	
	<b>7.251.548,01</b>		<b>9.550.119,51</b>	
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
1. unfertige Erzeugnisse	8.307.345,45		6.157.617,44	
2. geleistete Anzahlungen	0,00	8.307.345,45	427.639,30	6.585.256,74
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.472.745,77		14.382.310,94	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	44.289.961,59		5.361.279,59	
3. Forderungen gegen Gesellschafter	143.063,87		94.371,03	
4. sonstige Vermögensgegenstände	120.000,00	47.025.771,23	4.772.507,69	24.610.469,25
<b>III. Wertpapiere</b>				
Anteile an verbundenen Unternehmen		70.000,00		75.000,00
<b>IV. Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
	<b>6.983.719,99</b>		<b>12.375.609,98</b>	
	<b>62.386.836,67</b>		<b>43.646.335,97</b>	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	<b>38.255,21</b>		<b>11.500,00</b>	
	<b>69.676.639,89</b>		<b>53.207.955,48</b>	

**P a s s i v a**

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Kapitalanteile der Kommanditisten			37.000.000,00	21.000.000,00
II. Jahresüberschuss			14.003.109,93	16.481.873,34
			<b>51.003.109,93</b>	<b>37.481.873,34</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Steuerrückstellungen			1.970.003,09	2.059.740,00
2. sonstige Rückstellungen			3.154.091,02	1.356.090,13
			<b>5.124.094,11</b>	<b>3.415.830,13</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			81,70	81,95
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			892.083,79	1.236.944,02
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern			12.127.270,36	10.442.678,18
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			530.000,00	630.500,36
5. Sonstige Verbindlichkeiten			0,00	47,50
			<b>13.549.435,85</b>	<b>12.310.252,01</b>
			<b>13.549.435,85</b>	<b>12.310.252,01</b>
			<b>69.676.639,89</b>	<b>53.207.955,48</b>

# Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	40.547.425,14	27.869.520,86
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	2.149.728,01	173.145,79
3. Sonstige betriebliche Erträge	106.453,57	28.798,28
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-28.963.636,01	-9.432.832,12
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-953.963,76	-580.840,09
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	212.694,63	250.090,19
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	917.535,10	142.965,45
davon aus verbundenen Unternehmen 169.445,23 EUR (Vorjahr 41.444,40 EUR)		
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-37.157,67	-48.611,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-65.705,99	-189.993,50
davon an verbundene Unternehmen 0,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	89.736,91	-1.730.370,00
11. Ergebnis nach Steuern	14.003.109,93	16.481.873,34
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<b>14.003.109,93</b>	<b>16.481.873,34</b>

# **Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen**

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2023**

### **1. Form und Darstellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurden angewendet.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz im Anhang gemacht.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Folgenden gesondert erläutert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Tilgungen, Abschreibungen und zuzüglich Zuschreibungen bewertet.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert, erforderliche Wertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Die Wertpapiere beinhalten Anteile an verbundenen Unternehmen und sind mit den Anschaffungskosten bewertet. Hierbei handelt es sich um Anteile an den Projektgesellschaften. Diese werden nicht in dem Konzernabschluss der Muttergesellschaft konsolidiert. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gesellschaften werden im Jahresabschluss der TEP dennoch unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bilanziert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Das Eigenkapital wird mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und Vorsicht zur Abgeltung der jeweiligen Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten erforderlich sein wird.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern wird nicht in Anspruch genommen.

### 3. Erläuterungen zur Bilanz

#### 3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagenspiegel, der als Anlage zum Anhang beigelegt ist.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 87.500,00 (im Vorjahr EUR 52.500,00) entfallen auf:

Gesellschaft	Sitz	Höhe der Beteiligung	Beteiligungs- buchwert	Eigenkapital	Jahresergebnis
		%	EUR	EUR	EUR
Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH (TEPV)	Aachen	100,0	25.000,00	42.344,42*	2.500,00*
TEP Projektverwaltungs GmbH (TEPPV)	Aachen	100,0	25.000,00	67.949,24*	10.522,00*
TEP Netze GmbH & Co. KG (TEP Netze)	Aachen	100,00	2.500,00	-957.626,01*	-517.655,87*
TEP AT GmbH (TEP AT)	Aachen	100,0	35.000,00	27.918,86*	-7.081,14*

\*Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellt.

Die Anteile an Beteiligungen in Höhe von EUR 1.000,00 (im Vorjahr EUR 1.000,00) entfallen auf:

Gesellschaft	Sitz	Höhe der Beteiligung	Beteiligungs-buchwert	Eigenkapital	Jahresergebnis
		%	EUR	EUR	EUR
TAP Windprojekte GmbH & Co.KG (TAP)	Aachen	33,3	1.000,00	-5.343.827,18*	- 649.088,99 *

\*Stand 31.12.2022

### 3.2 Umlaufvermögen

Das Vorratsvermögen besteht aus aktivierte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Projekten in Höhe von EUR 8.307.345,45 (im Vorjahr EUR 6.585.256,74).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 2.472.745,77 (im Vorjahr EUR 14.382.310,94) beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus der Erbringung von weiteren Dienstleistungen für fremde Projektentwickler in Höhe von EUR 1.015.852,03 (im Vorjahr EUR 2.749.495,17) ausgewiesen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 44.289.961,59 (im Vorjahr EUR 5.361.279,59) enthalten Darlehensgewährungen an die Projektgesellschaften in Höhe von EUR 44.079.146,11. Davon entfallen EUR 3.081.000,00 auf geleistete Sicherheitsleistungen im Zuge der Beteiligung an Ausschreibungsverfahren, für die die TEP in Vorleistung gegangen ist.

Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von EUR 143.063,87 (im Vorjahr EUR 94.371,03) betreffen Forderungen gegen die Trianel GmbH, welche sich aus der umsatzsteuerlichen Organschaft und Forderungen aus Steuererstattungsansprüchen aus der Zinsabschlagsteuer zusammensetzen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 120.000,00 (im Vorjahr EUR 4.772.507,69) sind Forderungen gegenüber einer Beteiligung aus Projektentwicklungs-kosten. Im Vorjahresausweis sind von der Gesellschaft für ihre Beteiligungen an die Bundesnetzagentur gezahlte Barsicherheiten in Höhe von EUR 4.552.196,95 enthalten. Im laufenden Geschäftsjahr wird dieser Sachverhalt in Höhe von EUR 3.081.000,00 unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Unter den Wertpapieren aus Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 70.000,00 (im Vorjahr EUR 75.000,00) werden Beteiligungen an 18 (im Vorjahr 20) Projektgesellschaften ausgewiesen.

### **3.3 Eigenkapital**

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Kommanditistin ist die Trianel GmbH mit einem Kapitalanteil von 37,0 (im Vorjahr 21,0) Millionen Euro. Hiervon entfällt ein Anteil in Höhe von EUR 100.000,00 (im Vorjahr EUR 100.000,00) auf die Haftungseinlage. Als Sacheinlage wurden 2018 EUR 411.424,00 eingezahlt. Neben in Vorjahren geleisteten Bareinlagen wurden aus den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 22,0 Mio. EUR thesauriert.

### **3.4 Rückstellungen**

Die Steuerrückstellungen in Höhe von EUR 1.970.003,09 (im Vorjahr EUR 2.059.740,00) betreffen die Gewerbesteuer für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen noch nicht abgerechnete Aufwendungen aus der Projektentwicklung von Dritten in Höhe von EUR 992.786,90 (im Vorjahr EUR 1.182.640,53), sowie Rückstellungen in Höhe von EUR 2.100.000,00 für voraussichtliche nachgelagerte Kosten im Zusammenhang mit zwei Innovationsprojekten.

### **3.5 Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (EUR 12.127.270,36; im Vorjahr EUR 10.442.678,18) beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 3.652.713,08 (im Vorjahr EUR 2.677.524,96).

## 4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von EUR 40.547.425,14 (im Vorjahr EUR 27.869.520,86) setzen sich wie folgt zusammen:

	2023	2022
	EUR	EUR
Projektentwicklung für verbundene Unternehmen	29.891.805,42	466.946,41
Projektentwicklung für fremde Dritte	9.116.582,22	17.702.827,32
Strommehrerlöse aus Unternehmensverkäufen	829.891,17	7.929.780,50
sonstige	709.146,33	1.769.966,63
Gesamt	40.547.425,14	27.869.520,86

Die Umsatzerlöse aus der Projektentwicklung für verbundene Unternehmen beinhalten Erlöse aus den Meilensteinvergütungen der Projektgesellschaften TEP Harriot, TEP Tadmor und TEP Uranus in Höhe von TEUR 13.682 sowie Erlöse aus der Veräußerung von PV-Modulen an Projektgesellschaften in Summe von TEUR 16.208.

Die Umsatzerlöse gegenüber fremden Dritten beinhalten die Ergebnisbeiträge aus den Veräußerungsgeschäften der Projektgesellschaften TEP Jupiter, TEP Mars, TEP Pluto und TEP Thestias (in Summe TEUR 6.916 aperiodische Erlöse) und Erlöse aus den Projektentwicklungsaufrägen den nachträglichen Kaufpreisanpassungen aus dem Verkauf der TEP Saturn, der TEP Dagon sowie den Verkäufen TEP Ceti und TEP Brahe sowie aus Erlösen aus der Abrechnung von Projektentwicklungsleistungen an die Trianel Wind & Solar GmbH & Co.KG in Höhe von TEUR 1.736 (im Vorjahr TEUR 4.231).

Die ausgewiesenen Strommehrerlöse resultieren aus den Verkäufen der TEP-Dagon und der TEP-Saturn. Aufgrund der bereits realisierten Verkäufe dieser Gesellschaften handelt es sich hierbei um Erlöse von Dritten.

Die sonstigen Umsatzerlöse beinhalten im Schwerpunkt Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten und Erlöse aus den Kaufmännischen Dienstleistungen.

### 4.2 Materialaufwand

Die Materialaufwendungen in Höhe von EUR 28.963.636,01 (im Vorjahr EUR 9.432.832,12) beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus Fremdleistungen von externen Projektdienstleistern für die Konzeptionierung von Projekten, sowie Aufwendungen für verkaufte Module in Höhe von EUR 16.241.468,73.

#### **4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Dieser Posten beinhaltet im Schwerpunkt Kosten für die kaufmännische Betriebsführung (EUR 358.510,33 (im Vorjahr EUR 406.900,48)) sowie Beratungskosten in Höhe von EUR 104.857,85 (im Vorjahr EUR 48.464,82).

#### **4.4 Abschreibungen auf Finanzanlagen**

Es wurde eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund dauernder Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB auf die Finanzanlagen in Höhe von EUR 37.157,67 (im Vorjahr EUR 48.611,52) vorgenommen.

### **5. Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben.

### **6. Sonstige Angaben**

#### **6.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen zugestandene Kreditlinien von EUR 38.180.166,67 (im Vorjahr EUR 21.567.236,00). Davon sind EUR 29.894.096,35 (im Vorjahr EUR 9.992.452,65) von den Vertragspartnern in Anspruch genommen worden.

Die Verpflichtungen aus bisher nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien bestehen in Höhe von EUR 8.286.070,32 (im Vorjahr EUR 11.574.783,35) gegenüber verbundenen Unternehmen.

#### **6.2 Abschlussprüfer**

Das Honorar für den Abschlussprüfer wird im Konzernabschluss der Trianel GmbH veröffentlicht.

### **6.3 Persönlich haftender Gesellschafter**

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH berufen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen Organe handelt. Die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin. Der Sitz der Gesellschaft ist Aachen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

### **6.4 Geschäftsführung**

Zu Geschäftsführern der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH, Aachen, waren im Kalenderjahr 2023 Herr Dipl.-Ingenieur Herbert Muders, Breckerfeld, und Herr Dipl.-Kaufmann Jürgen Hochstein, Köln, bestellt.

Die Geschäftsführer waren 2023 bei der Trianel GmbH angestellt und bezogen keine Vergütungen von der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG.

### **6.5 Konzernverhältnisse**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Trianel GmbH, Aachen, einbezogen. Dieser wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **6.6 Ergebnisverwendung**

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages vorschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.003.109,93 dem Verrechnungskonto des Kommanditisten und in Höhe von EUR 12.000.000,00 den Rücklagen gutzuschreiben.

Aachen, den 12. April 2024

Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH

---

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

vertreten durch Trianel  
Energieprojekte Verwaltungs GmbH  
Geschäftsführer Herbert Muders

---

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

vertreten durch Trianel  
Energieprojekte Verwaltungs GmbH  
Geschäftsführer Jürgen Hochstein

**Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG**  
**Aachen**

Anlage zum Anhang

**Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>A. Anlagevermögen</b>											
<b>Finanzanlagen</b>											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	52.500,00	35.000,00	0,00	87.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.500,00	52.500,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.865.551,72	0,00	-1.700.000,00	4.165.551,72	-1.504,72	0,00	0,00	-1.504,72	4.164.047,00	5.864.047,00	
3. Beteiligungen	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.125.813,48	203.958,94	-798.297,34	3.531.475,08	-493.240,97	-39.233,10	0,00	-532.474,07	2.999.001,01	3.632.572,51	
	<b>10.044.865,20</b>	<b>238.958,94</b>	<b>-2.498.297,34</b>	<b>7.785.526,80</b>	<b>-494.745,69</b>	<b>-39.233,10</b>	<b>0,00</b>	<b>-533.978,79</b>	<b>7.251.548,01</b>	<b>9.550.119,51</b>	

# **Trianel Energieprojekte GmbH & Co KG, Aachen**

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023**

### **1. Grundlagen des Unternehmens**

#### **1.1 Geschäftsmodell**

Die TEP ist eine Projektentwicklungsgesellschaft, die auf die Planung und Errichtung von Anlagen der Erneuerbaren Energieerzeugung (i.W. Photovoltaik- und Onshore Windkraftanlagen) ausgerichtet ist. Ihre Auftraggeber sind eigens hierfür von der TEP gegründete Tochterunternehmen (Projektgesellschaften). Über Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur sichern sich die Tochterunternehmen den notwendigen Zuschlag für die Errichtung der Anlagen. Die TEP plant und begleitet daraufhin den gesamten Prozess der Anlagenerstellung bis zur Inbetriebnahme. Hierzu gehört auch die Projektfinanzierung. Für ihre erbrachten Leistungen erhält die TEP je nach Grad des Projektfortschritts vom Tochterunternehmen eine vertraglich vereinbarte Vergütung. Auf Basis der fertiggestellten Anlage, strebt die TEP anschließend den Verkauf des Tochterunternehmens an.

#### **1.2 Gesellschaftsstruktur**

Die Gesellschaft ist als sogenannte „Einheits-KG“ strukturiert.

Die Trianel GmbH ist einziger Kommanditist der TEP und hat die Anteile an der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH (TEPV) in die TEP eingebracht. Die TEPV ist persönlich haftender Gesellschafter der TEP.

Die TEPV verfügt über ein Stammkapital von EUR 25.000. Sie hat keine Einlage in die TEP erbracht und ist auch nicht am Gewinn oder Verlust der TEP beteiligt.

#### **1.3 Beteiligungen**

Die TEP hat innerhalb des Geschäftsjahres 2023 drei weitere Projektgesellschaften gegründet, an denen sie als alleinige Kommanditistin sämtliche Geschäftsanteile hält. Ferner hat die TEP im abgelaufenen Geschäftsjahr die TEP AT GmbH gegründet, in welcher PV-Projekte in Österreich akquiriert und entwickelt werden sollen. Im Geschäftsjahr 2023 sind die Projektgesellschaften TEP Ceti, TEP Jupiter, TEP Mars, TEP Pluto und TEP Thestias veräußert worden. Das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen der TEP Ceti ist bereits in 2023 übergegangen.

Insgesamt verfügt die TEP zum Bilanzstichtag über 20 100%-Tochtergesellschaften (davon 18 Projektgesellschaften).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zum Bilanzstichtag bestehenden Beteiligungen der TEP:

Gesellschaft	Zweck	Gesellschaftsanteil TEP
<b><u>Anlagevermögen</u></b>		
Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH	Komplementärin der TEP	100 % Stammkapital
TEP Projektverwaltungs GmbH	Komplementärin der u. g. Projektgesellschaften	100 % Stammkapital
TEP Netze GmbH & Co. KG	Langfristige Beteiligung	100 % Kommanditanteil
TAP Windprojekte GmbH & Co. KG	Langfristige Beteiligung	33 % Kommanditanteil
TEP AT GmbH	Langfristige Beteiligung	100 % Stammkapital
<b><u>Umlaufvermögen</u></b>		
TEP Uranus GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Ceres GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Epsilon GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Harriot GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Lipperhey GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Galileo GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Sancho GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Tadmor GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Arkas GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Orbita GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Pallas GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Juno GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Arion GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Hebe GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Astraea GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Vesta GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
Wasserstoffzentrum Hamm GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	50 % Kommanditanteil

Die im Umlaufvermögen erfassten Projektgesellschaften werden nicht in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen, gelten aber gleichwohl für Bilanzangaben als verbundene Unternehmen.

Innerhalb des Geschäftsjahres 2023 haben die Projektgesellschaften der TEP durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) Zuschläge für Photovoltaikprojektvorhaben in einem Gesamtvolumen von rd. 134 MWp erhalten. Hieraus ergeben sich weitere Projektaktivitäten und Vorleistungen, die in der TEP vorbereitet und vor dem beabsichtigten Verkauf der Projektgesellschaften in diese übertragen werden.

## **1.4 Finanzstruktur**

Die Finanzierung der TEP ist durch Einlagen der Kommanditistin gesichert. Neben dem Stammkapital von EUR 100.000 wurden in den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 weitere Kapitaleinlagen in Höhe von EUR 14.900.000 seitens der Trianel GmbH eingebracht, sodass die Gesamtkapitaleinlagen der Trianel GmbH zum Abschlussstichtag EUR 15.000.000 betragen.

Zur Stärkung der Finanzkraft wurden die Jahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2020 und 2021 jeweils mit einem Betrag von EUR 3.000.000 sowie der Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs 2022 mit einem Betrag von EUR 16.000.000 thesauriert.

Ferner besitzt die TEP die Möglichkeit, Gesellschafterdarlehen von bis zu EUR 15.000.000 von der Trianel GmbH zu erhalten, um etwaige Finanzierungsspitzen glätten zu können.

## **1.5 Wesentliche Verträge**

Die TEP hat als Auftraggeber mit der Trianel GmbH einen Vertrag über die Akquisition, Entwicklung und Errichtung von Projekten einen Projektentwicklungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund bestehender Exklusivvereinbarungen von der Trianel GmbH wurde ergänzend ein Projektverwaltungsvertrag mit dieser vereinbart, durch den der TEP die Möglichkeit eingeräumt wird, als Subunternehmer von der Trianel GmbH aufzutreten.

Ferner haben die Trianel GmbH und die TEP einen Vertrag über die Erbringung der kaufmännischen Betriebsführung abgeschlossen.

Zudem hat TEP mehrere größere Projektentwicklungsaufräge mit regionalen Projektentwicklern zur Akquisition, Entwicklung und Sicherung von Potentialflächen geschlossen.

Ferner hat die TEP mittelfristige Darlehensverträge mit den Beteiligungsgesellschaften TAP Windprojekte GmbH & Co. KG und TEP Netze GmbH & Co. KG geschlossen sowie einzelnen Projektgesellschaften kurzfristige Darlehen zur Zwischenfinanzierung des jeweiligen Projektvorhabens gewährt.

Darüber hinaus hat die TEP im Geschäftsjahr 2020 drei Projektentwicklungsverträge mit der Trianel Wind & Solar GmbH & Co. KG geschlossen. Innerhalb dieser unabhängig voneinander geltenden Verträge wurde die TEP mit der Akquise, Entwicklung und Umsetzung von reifen Wind-Projekten (Volumen: 130 MWp), reifen PV-Projekten (Volumen: 50-70 MWp) und mit der Wind-Weißflächenentwicklung beauftragt. Der Vertrag „Wind Weißfläche“, in welchem Windprojekte von der Weißfläche an entwickelt und umgesetzt werden sollen, hat eine Laufzeit

von 10 Jahren. Die Zielsetzung hinsichtlich des Leistungsumfangs beträgt innerhalb dieses Vertragswerkes bis zu 140 MW, beinhaltet jedoch keine Entwicklungs-/ Umsetzungsgarantien.

## 1.6 Personal

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal und plant auch derzeit nicht, eigenes Personal einzustellen. Zu der Erbringung der Dienstleistungen bedient sich die Gesellschaft unterschiedlicher Dienstleister, wobei wesentliche Projektsteuerungsfunktionen durch die Mitarbeiter der Trianel GmbH im Rahmen des Projektentwicklungsvertrages erbracht werden. Die Geschäftsführung wird über die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH geleistet.

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1 Rahmenbedingungen

Die erneuerbaren Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist weiterhin eine zentrale Säule der Energiewende. Mit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) sind die Ausbauziele noch einmal deutlich erhöht bzw. beschleunigt worden. So sollen bis zum Jahr 2030 80 % des Bruttostroms aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, was fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch bedeutet.<sup>1</sup> Der Durchschnittswert der erneuerbaren Energien an der Bruttostromproduktion in der Bundesrepublik Deutschland betrug im Jahr 2023 52,0 %<sup>2</sup> (Vorjahr 44,1 %). Der angestrebte Ausbau soll insbesondere durch Anhebung der Ausschreibungsvolumina erreicht werden.<sup>3</sup> Das gesetzliche Ausschreibungsvolumen beträgt für den Technologiebereich Solar im Jahr 2024 8,1 GW und ab dem Jahr 2025 – 2029 9,9 GW.<sup>4</sup> Im Vergleich dazu betrug das Ausschreibungsvolumen in diesem Technologiebereich im Geschäftsjahr 2023 und 2022 rd. 5,2 GW bzw. rd. 3,1 GW.<sup>5</sup> Für den Technologiebereich Wind-Onshore beträgt das Ausschreibungsvolumen im Jahr 2024 rd. 14,8 GW und ab dem 2025 bis 2028 rd. 10 GW.<sup>6</sup> Im Vergleich dazu, betrug das Volumen im Geschäftsjahr 2023 und 2022 rd. 9,8 GW bzw. 4,6 GW.<sup>7</sup>

Als Reaktion auf die insbesondere innerhalb des Geschäftsjahres 2022 zu verzeichnenden Herstellungs- und Finanzierungskostensteigerungen und der damit verbundenen Unterzeichnung der durchgeführten Ausschreibungsrounden, hat die Bundesnetzagentur die Zuschlagshöchstwerte im Bereich Solar von 5,9 Cent/kWh auf 7,37 Cent/kWh angehoben, um die für die Ausbauziele notwendigen Investitionsanreize zu gewährleisten:

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>

<sup>2</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Erzeugung/Tabellen/bruttostromerzeugung.html>

<sup>3</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>

<sup>4</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/\\_28a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_28a.html)

<sup>5</sup> <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/start.html>

<sup>6</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/\\_28.html](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_28.html)

<sup>7</sup> <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/start.html>

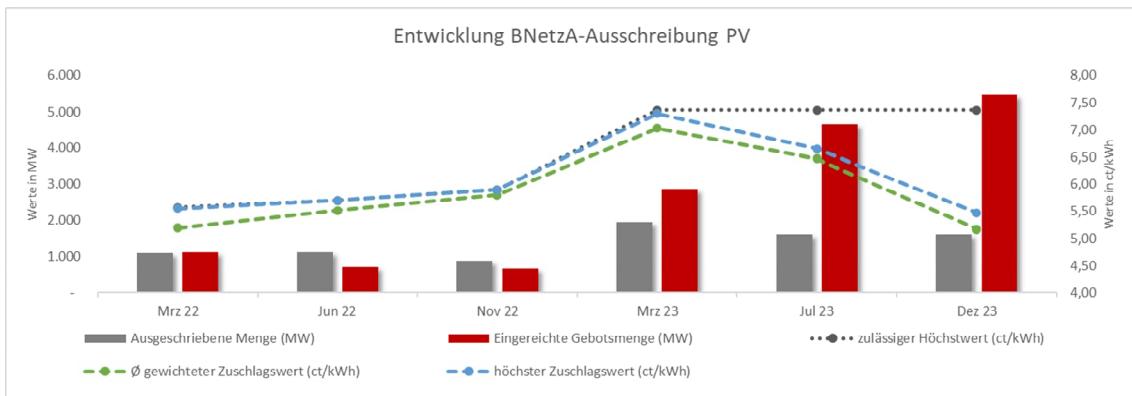


Abb. Ausschreibungsergebnisse Photovoltaik<sup>8</sup>

Die Abbildung zeigt, dass durch diese Maßnahme die gewünschten Investitionsanreize geschaffen wurden und die Ausschreibungen des Geschäftsjahres 2023 wieder eine größere Nachfrage erfahren haben. Ferner ist ersichtlich, dass die mengengewichteten Zuschlagssätze im weiteren Jahresverlauf abgenommen haben, was auf tendenziell rückgängige Herstellungskosten im 2. Halbjahr zurückzuführen ist.

Im Technologiebereich Wind-Onshore wurden die Zuschlagswerte von zuletzt 5,88 Cent/kWh auf 7,35 Cent/kWh angehoben.

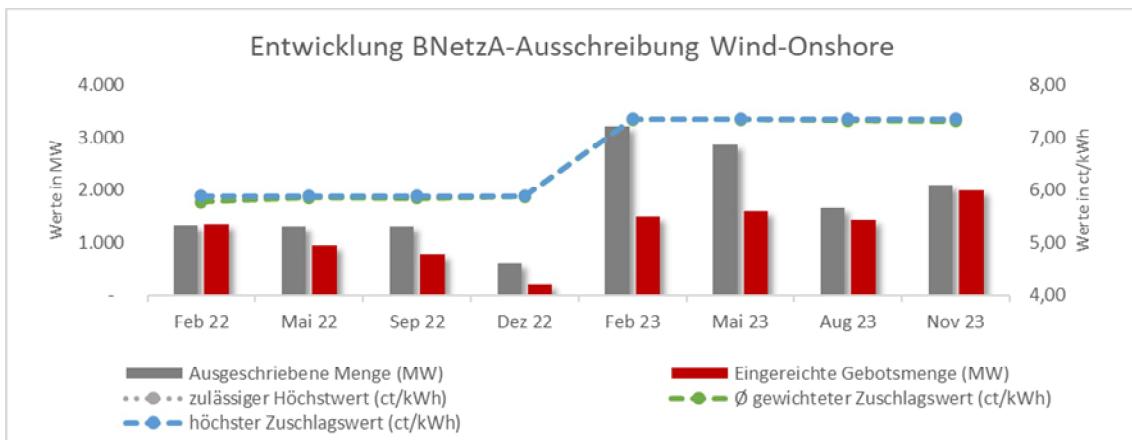


Abb. Ausschreibungsergebnisse Wind-Onshore<sup>9</sup>

Im Technologiebereich Wind hat die Anhebung der Höchstwerte nicht zu der gewünschten Nachfragesteigerung führen können, was insbesondere auf die langen und schwierigen Genehmigungsprozesse zurückzuführen ist, auf welche die Bundesregierung ebenfalls reagiert hat. So sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und die notwendigen Flächen bereitgestellt werden.<sup>10</sup> Die Effekte hieraus sind jedoch erst in den nächsten Geschäftsjahren zu erwarten.

<sup>8</sup> <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BeendeteAusschreibungen/start.html>

<sup>9</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind\\_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html)

<sup>10</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nachfrage bzw. der Bedarf nach erneuerbaren Energien noch einmal deutlich ansteigen wird, um die ambitionierten Ausbauziele und die damit verbundenen Klimaziele erreichen zu können. Seitens der Bundesregierung sind die Regularien stets so festzulegen, dass ausreichend Investitionsanreize geschaffen werden. Die TEP hat in den vergangenen Geschäftsjahren ein umfangreiches Rechteportfolio aufbauen können, das im Rahmen des vorgesehenen Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt werden soll und erhebliche Ergebnispotentiale beinhaltet. Die hohe Nachfrage hat sich für die TEP auch bereits in guten Ergebnisbeiträgen im Geschäftsjahr 2023 niedergeschlagen.

## 2.2 Geschäftsverlauf

Die TEP hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 ihre erfolgreichen Projektentwicklungsaktivitäten in den Bereichen Photovoltaik und Wind-Onshore weiter vorantreiben und ausbauen können.

Im Technologiebereich Photovoltaik (PV) war das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 insbesondere von der Entwicklung und Errichtung der vier Innovationsprojekte (Kombination aus einer PV-Anlage und einem Batteriespeicher) TEP Ceres, TEP Harriot, TEP Lipperhey und TEP Tadmor mit einer Gesamtleistung von rd. 60 MWp sowie der Veräußerung der bereits in den Vorjahren errichteten PV-Projekte TEP Jupiter, TEP Mars, TEP Pluto und TEP Thetis mit einer Gesamtleistung von 39 MWp geprägt.

Die vier Innovationsprojekte konnten im Laufe des Geschäftsjahres ihre Entwicklungstätigkeiten mit dem Erhalt der Baugenehmigung abschließen. Anschließend wurde mit der Errichtung begonnen, die zum Abschlussstichtag weitestgehend noch laufend war. Die abschließenden Netzinbetriebnahmen sind in allen Projekten innerhalb des 1. Halbjahres des Geschäftsjahrs 2024 geplant. Zur Übertragung der Projektrechte hat die TEP mit den beiden Tochtergesellschaften TEP Harriot und TEP Tadmor Projektentwicklungsaufträge (PEA) abgeschlossen, auf Basis dessen ebenfalls wesentliche Ergebnisbeiträge der Projekte vereinnahmt wurden. Die beiden Projekte wurden zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 auf Basis von Anteilskauf- und Übertragungsverträgen (AKÜV) an einen Investor veräußert. Die Übertragung der Kommanditanteile erfolgt mit Erfüllung der Vollzugshandlungen, voraussichtlich zur Mitte des Geschäftsjahres 2024. In den beiden weiteren Projekten TEP Ceres und TEP Lipperhey ist der Abschluss der PEA sowie der AKÜV innerhalb des Geschäftsjahres 2024 vorgesehen.

Zur Mitte des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die weiteren vier PV-Projekte an die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG veräußert. In der Folge hat die TEP die Kaufpreise, die weiteren Vergütungsbestandteile aus dem Projektentwicklungsauftrag sowie

gewährte Gesellschafterdarlehen erhalten bzw. zurückerhalten. Die Übertragung der Kommanditanteile ist anschließend erfolgt.

Ferner konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr das PV-Projekt TEP Uranus mit einer Leistung von rd. 20 MWp errichtet und netztechnisch in Betrieb genommen werden. Das Projekt wurde in einem Zuge mit den Innovationsprojekten auf Basis eines AKÜV an einen Investor veräußert. Die Übertragung der Kommanditanteile ist zu Beginn des 2. Quartals 2024 vorgesehen.

Innerhalb des Technologiebereiches Wind lag der Fokus weiterhin auf der Beteiligung (33 %) an der TAP Windprojekte GmbH & Co. KG (TAP). In der TAP werden Windparks in unterschiedlichen Entwicklungsstadien gemeinsam mit der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) umgesetzt. Für die Kosten der Entwicklungstätigkeiten gewähren beide Gesellschafter der TAP ein Darlehen, entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis. Mit Errichtung der einzelnen Projekte und Übergang an die TEE erhält die TEP die Darlehen zurück sowie eine Erfolgsbeteiligung. Aufgrund der vertraglichen Gestaltung wurden die wesentlichen Ergebnisbeiträge aus den Erfolgsbeteiligungen auf Ebene der Trianel GmbH realisiert.

Neben diesen zuvor dargestellten Themenschwerpunkten wurden innerhalb der TEP zahlreiche weitere Projekte in den Technologiebereichen Wind und Photovoltaik akquiriert und weiterentwickelt. Innerhalb des Technologiebereiches Photovoltaik konnte die TEP mittlerweile ein breites Projektportfolio sichern. Im Bereich Wind-Onshore konnte die TEP ebenfalls wesentliche Projektrechte sichern, die im Rahmen des Projektentwicklungsauftrages an die Trianel Wind & Solar GmbH & Co. KG übertragen, sukzessive weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Mit den zuvor beschriebenen Aktivitäten konnten die geplanten Ergebnisse der Wirtschaftsplanung, in welcher ein Ergebnis von 14.542 TEUR vorgesehen war, weitestgehend erfüllt werden.

Die Geschäftsführung der TEP sieht den Geschäftsverlauf 2023 durchweg positiv.

### 3. Lage der Gesellschaft

#### 3.1 Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2023 endet mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 14.003 (i. Vj. TEUR 16.482) und war ergebnisseitig geprägt durch die Vergütungen aus den Veräußerungen der vier Projektgesellschaften TEP Jupiter, TEP Mars, TEP Pluto und TEP Thetis, den Meilensteinvergütungen der Projektgesellschaften TEP Harriet, TEP Tadmor und TEP Uranus sowie der weiteren Akquirierung und Entwicklung von neuen Projekten.

Die Ergebnisbeiträge aus den Veräußerungsgeschäften der Projektgesellschaften TEP Jupiter, TEP Mars, TEP Pluto und TEP Thetis sind in den Umsatzerlösen dargestellt. Darüber hinaus beinhalten die Umsatzerlöse insbesondere die realisierten Meilensteine aus den PEA der Projektgesellschaften TEP Harriet, TEP Tadmor und TEP Uranus, Erlöse aus der Veräußerung von PV-Modulen an Projektgesellschaften sowie Erlöse aus der Abrechnung von Projektentwicklungsleistungen an die Trianel Wind & Solar GmbH & Co. KG. In Summe betragen die Umsatzerlöse des Geschäftsjahrs 2023 TEUR 40.547 (i. Vj. TEUR 27.870).

Die Materialaufwendungen betragen TEUR 28.964 (i. Vj. TEUR 9.433) und beinhalten die an Projektentwickler geleisteten Zahlungen für bezogene Dienstleistungen sowie die Aufwendungen für Moduleinkäufe. Materialaufwendungen für unfertige Leistungen wurden – sofern aktivierbar – über die Bestandsveränderungen in das Vorratsvermögen verbucht.

#### 3.2 Finanzlage

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt TEUR -7.588 (i. Vj. TEUR 5.706) und ist geprägt durch den Jahresüberschuss und der Zunahme an Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen (insb. Darlehensgewährungen).

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit beträgt TEUR 2.259 (i. Vj. TEUR -2.709) und resultiert im Wesentlichen aus Reduzierungen von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit zum 31.12.2023 beläuft sich auf TEUR -64 (i. Vj. TEUR -166) und resultiert aus zu leistenden Zinszahlungen.

Zum Bilanzstichtag betrug der Finanzmittelbestand TEUR 6.984 (i. Vj. TEUR 12.376).

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2023 stets gegeben. Auch für das Geschäftsjahr 2024 werden keine Einschränkungen erwartet.

### **3.3 Vermögenslage**

Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 beträgt TEUR 69.677 (i. Vj. TEUR 53.208).

Diese beinhaltet das Anlagevermögen, das im Geschäftsjahr 2023 eine Reduzierung um TEUR 2.299 auf TEUR 7.252 erfahren hat, was insbesondere durch eine Rückführung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen begründet ist. Das Umlaufvermögen erhöhte sich von TEUR 43.646 auf TEUR 62.387, was im Wesentlichen auf erhöhte Darlehensgewährungen an Projektgesellschaften der TEP zurückzuführen ist.

Die Eigenkapitalquote stieg zum 31.12.2023 von 70,4 % auf 73,2 %, insbesondere aufgrund der Thesaurierung von TEUR 16.000 im Rahmen der Gewinnverwendung des 2022er Jahresabschlusses.

## **4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **4.1 Prognosebericht**

Der Fortbestand der Gesellschaft wird als gesichert angesehen. Für das Geschäftsjahr 2024 wird ein Jahresüberschuss von TEUR 14.398 angestrebt.

Die Geschäftsentwicklung und Finanzierung der Gesellschaft ist durch die bereits getätigten Einzahlungen der Kommanditistin in das Eigenkapital, die Thesaurierung sowie die erwarteten Kapitalflüsse aus den geplanten Projektveräußerungen gesichert. Darüber hinaus besitzt die TEP die Möglichkeit, eine Betriebsmittellinie in Höhe von 15 Mio. EUR mit ihrer Gesellschafterin abzuschließen, die für kurzfristige Liquiditätsspitzen genutzt werden könnte.

Die Ziele der TEP liegen in dem weiteren Aufbau der Projektentwicklung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen. Dafür wird die TEP mit fortschreitender Projektreife der in der Entwicklung befindlichen Projekte in zunehmendem Maße an der Ausschreibung teilnehmen, um am Ausbau der EEG-Anlagen zu partizipieren.

Zur Zielerreichung sind für das Geschäftsjahr 2024 u.a. geplant:

- Fertigstellung, Veräußerung und Übertragung der vier Innovationsprojekte TEP Ceres, TEP Harriot, TEP Lipperhey und TEP Tadmor mit einer Gesamtleistung von rd. 60 MWp.
- Veräußerung und Übertragung des PV-Projekts TEP Uranus mit einer Gesamtleistung von 20 MWp.
- Umsetzung und Veräußerung der weiteren PV-Projekte TEP Epsilon, TEP Galileo, TEP Orbita und TEP Sancho mit einer Gesamtleistung von rd. 46 MWp. Ferner ist vorgesehen mit der Errichtung von weiteren PV-Projekten mit einer Gesamtleistung von 120 MWp zu beginnen.
- Weiterentwicklung der Projekte innerhalb der TAP Beteiligung im Technologiebereich Wind. Für die Umsetzung wird die TEP weitere Darlehenstrichen an die TAP leisten. Das festverzinsliche Darlehen wird nach erfolgreicher Entwicklung eines Projektes mitsamt den aufgelaufenen Zinsen an die TEP zurückgezahlt.
- Fortführung der Projektentwicklung von „frühen“ Windprojekten - weitere Flächen akquirieren, sichern und die bereits gesicherten Flächen weiterentwickeln. Die dafür anfallenden Kosten werden in Form von monatlichen Abrechnungen an die TWS weiterbelastet. Erste wesentliche Erfolgsbeteiligungen aus diesem Vertragswerk werden jedoch erst mittelfristig erwartet, da die Entwicklungszeit von Windparkprojekten fünf bis sieben Jahre beträgt.
- Ausweitung der Geschäftsaktivitäten innerhalb der TEP AT GmbH mit Sitz in Wien. Innerhalb dieser sollen erneuerbare Energieprojekte in Österreich akquiriert, entwickelt und umgesetzt werden. Im Rahmen dessen beabsichtigt die TEP ein Joint-Venture mit einem österreichischen Projektentwickler zu gründen, an welchen die TEP mittelbar über die TEP AT GmbH 51 % der Anteile halten soll.

#### 4.2 Chancen und Risiken

Chancen und Risiken ergeben sich aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und stehen damit in engem Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen, an denen die TEP beteiligt ist und aus denen Beteiligungs- bzw. Veräußerungserlöse erwartet werden. Im Fokus dabei stehen in erster Linie die Projektgesellschaften, welche mit EEG-Zuschlägen ausgestattet sind. Diese werden als verwertbare Photovoltaik-Projektgesellschaften Kaufinteressenten angeboten und werden maßgeblich Einfluss auf die Ergebnisentwicklung der Gesellschaft haben. Die feste EEG-Vergütung sowie die teilweise bereits bestehenden

Vertragswerke bieten hierbei eine feste Plangröße für die Bewertung. Die Umsetzung dieser Projekte soll zu einem Großteil innerhalb des Geschäftsjahres 2024 erfolgen, was erhebliche Ergebnispotentiale beinhaltet.

Die TEP hat in den abgelaufenen Geschäftsjahren ein breit aufgestelltes Portfolio an Projektrechten im Bereich Photovoltaik akquiriert und entwickelt, welches nun in den kommenden Geschäftsjahren umgesetzt werden soll, womit wesentliche Ergebnisbeiträge innerhalb der TEP erzielt werden sollen.

Folgende Risikokategorien wurden identifiziert:

#### Projektrisiken:

Aus der Entwicklung und Umsetzung von EEG-geförderten Energieanlagen können sich Risiken für die TEP ergeben, wenn sich die zu entwickelnden Projekte nicht realisieren lassen. Hierfür können neben wirtschaftlichen Aspekten auch Genehmigungsfragen, die Akzeptanz in der Bevölkerung oder die Flächenzugänge eine Rolle spielen. Der wirtschaftliche Schaden aus nicht realisierten Projekten würde die Gesellschaft tragen. Eine Risikoteilung ist vertraglich durch leistungsorientierte Vergütung bei verwertbaren Entwicklungsergebnissen mit den Projektentwicklern vereinbart.

Grundsätzlich nicht förderfähige PV-Projekte (sog. PPA-Projekte) unterliegen dem Marktpreisrisiko. Aktuelle Wirtschaftlichkeitsrechnungen zeigen eine begrenzte Wirtschaftlichkeit, sodass derartige Projekte nicht im Fokus und etwaig vorhandene Projektrechte parallel zu den Vorjahren konservativ bilanziert werden.

Ein weiteres Risiko beinhalten die Veräußerungsverträge der Gesellschaften TEP Harriot und TEP Tadmor, in welchen Vollzugshandlungen und Rücktrittsrechte vereinbart wurden. So hat sich die TEP verpflichtet, die netztechnische Inbetriebnahme und die notwendigen Genehmigungsanpassungen bis zu einer vertraglich vereinbarten Frist vorzunehmen. Sollte dies nicht gelingen, hätte der Investor grundsätzlich die Möglichkeit von den Kaufverträgen zurückzutreten.

Die Fachbereiche und -verantwortlichen beobachten die Situation und Entwicklungen fortlaufend. Projekte, die über eine kurzfristige Umsetzungsfrist verfügen, stehen dabei in besonderem Fokus. Die TEP versucht durch frühzeitige Beauftragungen und Preisbindungen einen etwaigen Risikoeintritt zu verhindern, sodass zum aktuellen Zeitpunkt keine konkrete Gefahr eines Projektscheiterns vorliegt.

#### Beschaffungsrisiko:

Die im Rahmen der weltweiten Handelskrise u. a. eingetretene Verknappung von Materialien und die damit verbundenen Lieferengpässe insb. von PV-Modulen und weiteren Rohstoffen (bspw. Stahl) hat sich innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschwächt, sodass die Herstellungskosten ggü. den Vorjahren gesunken sind. Im Rahmen der vorherrschenden angespannten weltpolitischen Situation, ist jedoch nicht auszuschließen, dass weitere Eskalationen (bspw. innerhalb des China/Taiwan-Konflikts) erneut zu Lieferengpässen führen können. Das Risiko von Lieferengpässen wird durch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Generalunternehmen und vorausschauender Projektplanung bestmöglich gesteuert.

#### Finanzierungsrisiken:

Innerhalb des vergangenen Geschäftsjahres war ferner ein deutlicher Zinsanstieg zu verzeichnen. Weitere Zinsanstiege sind aktuell nicht zu erwarten, können jedoch nicht ausgeschlossen werden, was ein potentielles Risiko für die Projekte der TEP beinhaltet, da die Wirtschaftlichkeit der Projekte mit zunehmender Zinsbelastung abnimmt. Die TEP hat jedoch ihre Ergebniserwartung diesbezüglich auf Basis konservativer Ansätze vorgenommen, sodass weitere Zinsanstiege verkraftbar wären.

#### Beteiligungsrisiken:

Über die Beteiligung an der TAP Windprojekte GmbH & Co. KG verfügt die TEP über Anteile an einem Windparkportfolio mit großem Potential. Zusätzlich verfügt die TEP über ein hohes Knowhow in der Entwicklung von eigenen Windparkprojekten von der sog. Weißfläche, sodass daraus folgend mittel- bzw. langfristig wesentliche Ergebnisbeiträge erwartet werden. Des Weiteren ist die TEP an diversen Projektgesellschaften beteiligt. Da die Beteiligungen mit Ausleihungen und Vorfinanzierungen seitens der TEP verbunden sind, bestehen Ausfallrisiken.

Innerhalb der TEP Netze GmbH & Co. KG wurden drei Umspannwerke mit einer Gesamtleistung von 200 MVA errichtet. Die Finanzierung der Vorhaben erfolgt durch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen. Während die Errichtung der Umspannwerke einerseits eine große Chance dadurch darstellt, dass die TEP ihre Projektpotentiale an die eigenen Umspannwerke anschließen kann, was ohne die Errichtung der Umspannwerke aufgrund der ausgelasteten Mittelspannungsinfrastruktur nicht möglich wäre, besteht andererseits ein Risiko, dass das Leistungsvolumen der Umspannwerke nicht vollends ausgeschöpft wird und die gewährten Darlehen nicht gänzlich zurückgeführt werden können. Aufgrund umfanglicher Projektpotentiale und der Möglichkeit, Projekte Dritter anschließen zu können, wird dieses Risiko als sehr gering eingeschätzt. Unabhängig davon wird die TEP die Entwicklung stets

beobachten und ggf. Abwertungen der Darlehen vornehmen, sofern Anzeichen für eine nicht vollständige Auslastung der Umspannwerke vorliegen sollten.

#### Regulatorische Risiken:

Der Ausbau von erneuerbaren Energieanlagen wird über das Erneuerbare Energiesetz gesteuert und gesichert. Änderungen oder Anpassungen innerhalb der regulatorischen Rahmenbedingungen könnten wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsaktivitäten der TEP haben. Die TEP bedient sich diesbezüglich verschiedenen Rechtsberatern, um frühzeitig über derartige Entwicklungen informiert zu sein und entsprechend reagieren zu können. Im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bestehen ferner allgemeine Ertragsteuerrisiken.

#### 4.3 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement erfolgt unter Mitwirkung des Bereichs Risikomanagement des Gesellschafters. Ergebnisse der Analysen finden Eingang in die monatlichen Berichte über die Aktivitäten der TEP. Zudem haben im Geschäftsjahr mehrere Sitzungen des Controlling-Komitees stattgefunden, innerhalb welcher sämtliche wesentliche Entscheidungen auf Basis der Daten der TEP hinsichtlich Chancen und Risiken analysiert werden, um daraus folgend Handlungsempfehlungen für die Gesellschafterversammlung der TEP abzuleiten. Die Entwicklung der wesentlichen Projekte werden fortlaufend in monatlichen Ergebnis-, Liquiditäts- und Risikomeetings durchleuchtet und anschließend in das monatliche Berichtswesen aufgenommen. Ferner wurde innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres ein zentrales Risikomanagementsystem als zusätzliches Instrument entwickelt, auf Basis dessen die Risiken der TEP zentral erfasst, überwacht und gesteuert werden.

5. Berichterstattung nach § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO-NRW

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand ist in den Grundlagen der Gesellschaft beschrieben.

Die im Anhang und Lagebericht gegebenen Erläuterungen und Daten veranschaulichen, dass die Gesellschaft ihrer gesellschaftsrechtlichen Aufgabenstellung folgend der öffentlichen Zwecksetzung gerecht wird.

Datum, 12. April 2024

---

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

vertreten durch Trianel

Energieprojekte Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer Herbert Muders

---

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

vertreten durch Trianel

Energieprojekte Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer Jürgen Hochstein

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 22. April 2024



PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger  
Wirtschaftsprüfer

Hesse  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## B e s o n d e r e A u f t r a g s b e d i n g u n g e n

P K F Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

### Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

**Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.**

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

### Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.